

5. In der Literatur wird — im Gegensatz zu der hier entwickelten Auffassung — unter „Meistbegünstigung“ im allgemeinen nur eine formelle Verweisung auf die für den dritten Staat geltenden Behandlungsgrundsätze verstanden. Diese Behandlungsgrundsätze werden wörtlich auf den berechtigten Staat angewandt, selbst wenn dies eine Diskriminierung bedeutet. — Zur Rechtfertigung der Anti-Dumping-Zölle jedoch wird der Meistbegünstigung vielfach ein materieller Inhalt beigemessen, der über eine formelle Verweisungsnorm hinausgeht. Wenn nämlich der berechnigte Staat bei seiner Ausfuhr Dumping treibt, z. B. Ausfuhrprämien gibt, soll der verpflichtete Staat trotz der Meistbegünstigungsklausel die Einfuhr des berechtigten Staates mit Zuschlagszöllen belegen dürfen, da erst durch die Zuschlagszölle die gleichen Konkurrenzbedingungen wieder hergestellt würden¹. Man steht also auf dem an sich richtigen Standpunkte, daß es nicht auf die formelle, sondern auf die materielle Gleichbehandlung ankommt. Trotzdem scheint mir die Begründung verfehlt. Das Problem der Anti-Dumping-Zölle läßt sich nicht aus dem Prinzip der Meistbegünstigung heraus lösen. Die rechtliche Beurteilung muß nämlich die gleiche sein, ob es sich nun um Zuschläge zu Zöllen handelt, die durch Tarifverträge oder um solche, die durch Meistbegünstigungsverträge gebunden sind. Das Problem gehört also nicht eigentlich in den Rahmen dieser Arbeit.

6. Zu der Ablehnung der formellen Auslegung des Gleichbehandlungsversprechens muß man gelangen, wenn man den Begriff der Meistbegünstigungsklausel überhaupt einer juristischen Betrachtung unterwerfen will. Vom praktischen Standpunkt aus ist allerdings nicht zu verkennen, daß diese Auffassung nicht in jedem Falle eine so einfache, schematische Anwendung der Klausel gestattet, wie die hier abgelehnte. Gegen diese jedoch spricht das noch schwerer wiegende praktische Bedenken, daß die moderne Handelspolitik die Meistbegünstigungsklausel,

¹ Vgl. BASDEVANT: a. a. O. Nr. 22. CULBERTSON: International Economic Policies S. 73/76. —

WICKERSHAM führt z. B. in dem bereits zitierten Bericht S. 10 aus, daß der Zuschlagszoll keine Diskriminierung, sondern eine Abwehrmaßregel gegen eine Diskriminierung sei. Dieses Argument ist wenig überzeugend. Durch die Zuschlagszölle wird der berechnigte Staat höheren Zöllen unterworfen als andere Staaten, d. h. er wird diskriminiert. Wenn WICKERSHAM aber meint, die Diskriminierung sei durch das Dumping als Abwehrmaßregel gerechtfertigt, so ist das m. E. eine *petitio principii*. Die Frage ist gerade, ob diese Abwehrmaßregel gerechtfertigt ist. Daß nicht jede Abwehrmaßregel gegen unliebsame Einfuhr gestattet ist, bedarf keiner näheren Begründung. — Das Problem der Anti-Dumping-Zölle liegt m. E. auf einem anderen Gebiet. Der Dumping treibende Staat greift in das freie Spiel der Kräfte ein, welches die ursprüngliche Grundlage für den Abschluß der Handelsverträge war. Welchen Einfluß diese Verschiebung der Vertragsgrundlage auf die Handelsverträge hat, bedürfte einer eingehenden Prüfung, für die an dieser Stelle kein Raum ist.